

# TEIL B - TEXT

---

## 1. GEMEINSCHAFTSHAUS (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Das Gemeinschaftshaus dient dem Nutzungszweck "Vereinspflege". Zulässig sind nur Einrichtungen und Räumlichkeiten, die dem Nutzungszweck des Baugebietes als Kleingartenanlage dienen. Dazu gehören insbesondere u. a. ein Versammlungsraum für Vereinsveranstaltungen und gelegentliche private Feiern der Vereinsmitglieder einschl. der erforderlichen Sanitarräume, sowie Geräteräume für Gartengeräte.

## 2. BESTIMMUNGEN DES KLEINGARTENGESETZES (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Bestimmungen des § 3 Bundeskleingartengesetzes hinsichtlich Parzellengröße, Laubengröße, Ausführung und Ausstattung sind einzuhalten.

Die Gartenlauben dürfen eine mittlere Traufhöhe von 2,50 m nicht überschreiten – gemessen über vorh. Gelände.

Für Lauben innerhalb des Erholungsschutzstreifens nach § 11 LNatschG ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

## 3. EINFRIEDIGUNGEN DER GARTENPARZELLEN (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Die Einfriedigung der Gartenparzellen ist gem. Satzung des Kleingartenvereins vorzunehmen. Sichtschutzzäune sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m an den seitlichen Parzellengrenzen bis zu 1/3 der Gesamtlänge zulässig. Sie müssen aus natürlichen Materialien wie z. B. Holz bestehen. Unzulässig sind Kunststoffe oder Metall.

## 4. GESTALTUNG DER WEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 + 20 BauGB)

Die Wege und sonstigen Verkehrsflächen dürfen nicht vollflächig versiegelt werden. Zulässig sind nur versickerungsfähige oder offenporige Beläge, die eine Wasserdurchlässigkeit gewährleisten.